KAUFVERTRAG
für Kraftfahrzeuge zwischen Privatpersonen

Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf der Rückseite und im Internet!
www.oeamtc.at/recht

Teil 1 *(bitte vollständig ausfüllen bzw. nicht Zutreffendes streichen)*

Verkäufer

Herr/Frau

Anschrift

verkauft

Käufer

Herrn/Frau/Firma

Anschrift

Fahrzeug

das verkehrs- und betriebssichere Kraftfahrzeug:

PKW, Kombi, Motorrad etc.	Marke	Type
Motor Nr.		Fahrgestell-Nr.
Datum der Erstzulassung		nächster Begutachtungstermin
Zahl der Vorbesitzer		km-Stand

Preis

zum Preis von €

Gewährleistung

Käufer und Verkäufer vereinbaren den Ausschluss der Gewährleistung (siehe auch Teil 2.1!)

Unterschriften

Bitte am Ende der Seite unterschreiben!

Teil 2 *(nur bei entsprechenden Vereinbarungen oder Erklärungen auszufüllen)*

Mögliche Klauseln, wenn der Ausschluss der Gewährleistung in Teil 1 gestrichen wurde:

1. Änderungen der gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

☐ Die Gewährleistungsfrist (= Klagefrist) wird von 2 Jahren auf _____ Monate verkürzt
☐ Die Beweislast für Mängel bei Übergabe trägt auch in den ersten 6 Monaten der Käufer
☐ Der Verkäufer schränkt seine Gewährleistungspflichten auf Eigenschaften gemäß einer beigelegten Leistungsbeschreibung ein.
☐ Das Fahrzeug ist nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand (zB Unfallfahrzeug)

2. Erklärungen des Verkäufers

☐ Das Fahrzeug ist beim Kaufabschluss mein alleiniges unbelastetes Eigentum.
☐ Ich habe alle fälligen Steuer- und Versicherungsbeträge entrichtet.
☐ Alle wesentlichen Änderungen am Fahrzeug sind zulässig bzw. genehmigt.
☐ Ich garantiere den im Teil 1 genannten Kilometerstand
☐ Ich garantiere die Vorschadenfreiheit des Fahrzeuges

3. Übergabe

Vereinbartes Übergabedatum	Anzahl der Kfz-Schlüssel

Letztes Gutachten § 57a KFG übergeben ☐ ja ☐ nein
Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid):
☐ Wird gemeinsam mit dem Kfz übergeben.
☐ Bleibt (zur Sicherung der Kaufpreiszahlung) beim Verkäufer, bis Kaufpreisrest bezahlt ist.

Folgendes Zubehör verbleibt im Fahrzeug:

4. Zahlungsbedingungen

☐ bar vereinbarter Zahlungstermin:

Anzahlung	Zahl der Raten	zu je €

Stornogebühr bei Rücktritt: _____ *% des Kaufpreises*

Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

Ort	Datum
Unterschriften Verkäufer:	Käufer:

Für den Inhalt verantwortlich: ÖAMTC, Schubertring 1-3, 1010 Wien / Rechtsdienste, Mag. Martin Hoffer

Hinweise zum ÖAMTC-Kaufvertrag

Erläuterungen zum Teil 1:

Verwenden Sie bitte dieses Formular **nur wenn der Verkäufer eine Privatperson ist!**

Beachten Sie bitte: Bei Verträgen zwischen Privatpersonen kommt der besondere Schutz des **Konsumentenschutzgesetzes nicht zur Anwendung.** Tritt der Verkäufer als Unternehmer auf (Autohändler, Fahrzeug aus Firmenfuhrpark) sollten Sie sich beim Club einen **„Händler-Gebrauchtwagen-Kaufvertrag"** besorgen oder beim Händler die Verwendung dieses Formulars verlangen. Sofern das Fahrzeug betrieblich angeschafft und genutzt wurde, sind zB auch Ärzte, Rechtsanwälte, Vereine u.ä. als Unternehmer anzusehen.

Nutzen Sie diesen Vertrag aber auch, wenn Sie ein Fahrzeug **an einen Händler** verkaufen, um es „einzutauschen". Vergessen Sie nicht, Vereinbarungen, die über diesen **Standardvertrag** hinausgehen, schriftlich festzuhalten. Bei eventuellen Streitigkeiten rund um den Autokauf hilft gerne die **ÖAMTC-Rechtsberatung.**

Teil 1 des Vertrags füllen Sie bitte jedenfalls aus. Vergessen Sie nicht die **Unterschriften am Seitenende!**

Bevor Sie ein Kraftfahrzeug kaufen oder verkaufen, melden Sie sich zu einer **Kaufüberprüfung** beim ÖAMTC an!
Als **Verkäufer** haben Sie bessere Beweismöglichkeiten, wenn später Mängel behauptet werden, als **Kaufinteressent** können Sie sich rechtzeitig entscheiden, ob Sie das Fahrzeug wirklich erwerben wollen.

Trotz des hier vorgesehenen **Ausschlusses der Gewährleistung** (sofern im Teil 2 nichts anderes vereinbart wurde) **haftet der Verkäufer** für bewusste und verschwiegene Mängel, vor allem hinsichtlich Verkehrs- und Betriebssicherheit! Auch wenn die Worte „das verkehrs- und betriebssichere ..." gestrichen werden, erlöschen zwar allfällige Gewährleistungsansprüche.
Bei schweren Mängeln oder unreparierten Vorschäden kann die Behörde vor der Wiederanmeldung aber eine **amtliche Überprüfung** des Fahrzeuges anordnen.

Tipp: Wenn der Verkäufer das Vorleben seines Fahrzeuges durch ausgefülltes Servicebuch, Garantieheft und Rechnungen über Reparaturen dokumentieren kann, unterstreicht dies den Wert des Fahrzeuges.

Erläuterungen zum Teil 2:

(Bitte auch durchlesen, wenn aus Teil 2 nichts angekreuzt wird)

1. Änderungen der gesetzlichen Gewährleistung:

Der Verkäufer haftet grundsätzlich für vereinbarungsgemäßen Fahrzeugzustand. Im Teil 1 vereinbaren die Parteien einen Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Wurde dieser Satz gestrichen, kann die Gewährleistung im Teil 2 modifiziert werden. Wird hier trotz Streichung im Teil 1 nichts ausgefüllt, gelten die **normalen Gewährleistungsbestimmungen der § 922 ff ABGB** (2 Jahre Gewährleistung ab Übergabe, Umkehr der Beweislast in den ersten 6 Monaten zu Lasten des Verkäufers).

Legt der Verkäufer eine **Leistungsbeschreibung** bei, werden dem Käufer allfällige Mängel offengelegt, die der Gewährleistung entzogen sind. Art und Umfang von Vorschäden (Höhe der Reparaturkosten) können darauf festgehalten werden.
Als Leistungsbeschreibung **eignet sich** auch ganz gut eine **ÖAMTC-Kaufüberprüfung.**

2. Erklärungen des Verkäufers:

Wird hier etwas angekreuzt, haftet der Verkäufer für die Richtigkeit seiner Erklärung.

Sind **wesentliche Veränderungen am Fahrzeug** vorgenommen worden (zB breitere Felgen und Reifen, Anhängerkupplung), sollten die diesbezüglichen Eintragungen überprüft werden.

Kilometerstand und **Vorschadenfreiheit** sollte der Verkäufer nur garantieren, wenn er genau Bescheid weiß (zB Erstbesitzer ist).

3. Übergabe:

Außer dem Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) sollte dem Käufer das letzte „Pickerlgutachten" übergeben werden (zur Vorlage bei der Anmeldung). Prüfen Sie auch, ob eine gültige Prüfplakette angebracht ist.

4. Zahlungsbedingungen:

Erklärt ein Vertragspartner seinen Rücktritt vom Kaufvertrag, kann der andere entweder die Erfüllung des Vertrages oder (konkret nachzuweisenden) Schadenersatz verlangen oder – wenn sie hier vereinbart wurde, die Stornogebühr (maximal 10 % empfohlen) verlangen. Soll der Rücktritt ohne Stornogebühr möglich sein, vereinbaren Sie bitte „0 %".

Wichtige Hinweise:

Für alle Kraftfahrzeuge bis 3,5 t (ausgen. Zugmaschinen und Motorkarren) wird eine **motorbezogene Versicherungssteuer** (gestaffelt nach kW) von den Versicherungen gemeinsam mit der Haftpflichtversicherungsprämie eingehoben.

Beachten Sie bitte, dass **Versicherungsverträge** auch nach (Ver-) Kauf eines Fahrzeuges **weitergelten.** Da damit einerseits Haftungen verbunden sind, andererseits Prämien nicht immer rückvergütet werden, vergessen Sie nicht, die nötigen Absprachen mit dem Vertragspartner zu treffen oder lassen Sie sich bei Ihrem Clubjuristen beraten.

Zur Fahrzeugzulassung wenden Sie sich bitte an eine (private) Zulassungsstelle einer Versicherung. Sollte es dort Probleme geben, hilft Ihnen Ihr Club, wo beispielweise bei Bedarf gerne die **Echtheit der Unterschrift** des Verkäufers bestätigt wird. (Erforderlich ist diese Bestätigung im Gegensatz zu früher normalerweise nicht mehr).

Sollten Sie weitere **Fragen und Probleme** haben, stehen Ihnen die **Juristen Ihres ÖAMTC-Landesclubs** gerne zur Verfügung (im Notfall ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe, ✆ 25 120 00) auch **rund um die Uhr**).

Internet-Tipp: www.oeamtc.at/recht